

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen, Stand 01.01.2024

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Harnisch GmbH (nachfolgend: Lieferant) und dem Vertragspartner bzw. Käufer (nachfolgend: Kunde), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
 - 1.2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Lieferant hat ihrer Geltung explizit zugestimmt
2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen
 - 2.1. Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte dar, es sei denn sie wurden ausdrücklich als solche vereinbart. Entsprechendes gilt für Erwartungen des Kunden hinsichtlich der Produkte oder deren Verwendung
 - 2.2. Der Lieferant behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde gibt alle Angebotsunterlagen auf Verlangen des Lieferanten unverzüglich an diesen heraus, wenn sie im Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.
 - 2.3. Angebote des Lieferanten sind freibleibend, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich eine Bindung geregelt. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Lieferant den Auftrag des Kunden in Textform bestätigt oder wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
 - 2.4. Apparate und Filterelemente kommen aus Sicherheitsgründen getrennt zur Auslieferung. Die Kosten für das Einsetzen der Filterelemente sind in den Preisen des Lieferanten nicht enthalten
3. Umfang der Lieferung
 - 3.1. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Lieferanten in Textform. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.
 - 3.2. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn dies ist dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten nicht zumutbar.
4. Lieferfrist
 - 4.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferant, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben mit allen Bestandteilen, wie Plänen oder Auflagen, der Klärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten (An-)Zahlung. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich dieser entsprechend, wenn der Kunde von ihm zu beschaffende Unterlagen nicht rechtzeitig beibringt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig

Harnisch GmbH

D-74907 Meckesheim, Postfach 1135
D-74909 Meckesheim, Daimlerstr. 5
USt.-IdNr.: DE 143 444 683
Steuer-Nr.: 44084/01390

Tel. +49 (0) 6226/555 0
Fax +49 (0) 6226/555-55
E-mail: info@harnisch.de
www.harnisch.de

Volksbank Neckartal eG

IBAN: DE66 6729 1700 0000 2100 05
BIC: GENODE61NGD

Sparkasse Heidelberg

IBAN: DE92 6725 0020 0000 0396 75
BIC: SOLADES1HDB

Geschäftsführer

Hans Harnisch
Susanne Heckert
Michael Harnisch
Amtsgericht MA
HRB 340239

- vollständig geklärt sind oder die vereinbarte (An-)Zahlung nicht vollständig beim Lieferanten eingeht. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen und Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden voraus.
- 4.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zum Ablauf der Lieferzeit das Werk verlassen oder der Lieferant die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger Selbstbelieferung des Lieferanten, es sei denn der Lieferant hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. Der Lieferant ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich, wenn der Lieferant von seinem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
- 4.3. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Kunde gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig alle für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen. Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen oder Sanktionen entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen setzen Lieferzeiten außer Kraft.
5. Preise und Zahlung
- 5.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Versendungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport der Produkte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 5.2. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag des Zahlungseingangs.
- 5.3. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Ziffer 5.2. vor Lieferung, sofern nicht vorher etwas anderes vereinbart wurde.
6. Gefahrübergang
- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager des Lieferanten verlassen. Im Falle der Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann der Lieferant den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Insbesondere ist der Lieferant berechtigt, die Produkte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Kunden einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Produkte werden auf 0,5% des Netto-Rechnungsbetrages pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass dem Lieferanten keine oder geringere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Kunde hat die Verletzung dieser Pflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden

- über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Der Lieferant ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Kunden mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.
- 6.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
 - 6.4. Angelieferte Produkte sind vom Kunden unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
 - 6.5. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Abnahme über, sofern nichts anderes vereinbart ist.
7. Mängelansprüche und Garantien
- 7.1. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB gilt auch für den Kunden, der kein Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist. Verdeckte Mängel müssen dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Der Kunde hat die Mängel bei seiner Mitteilung an den Lieferanten in Textform zu beschreiben. Mängelansprüche des Kunden setzen weiterhin voraus, dass bei Montage, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte eingehalten werden, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchgeführt und empfohlene Komponenten verwendet werden.
 - 7.2. Bei Mängeln der Produkte ist der Lieferant nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten und sind an diesen zurückzugeben.
 - 7.3. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist oder vom Lieferanten zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat oder wenn der Kunde statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
 - 7.4. Natürliche Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäße Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Kunden oder Dritte stellen keine Mängel dar und führen nicht zu Mängelansprüchen des Kunden. Dasselbe gilt für Schäden, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
 - 7.5. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte. Ansprüche des Kunden nach § 439 Abs. 2 S. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat den Mangel zu vertreten. §§ 327f, 327u, 445a, 445b, 445c, 478 und 479 BGB bleiben unberührt.
 - 7.6. Der Lieferant übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
 - 7.7. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Sofern die man-

gelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist nach Satz 1 gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die Haftung des Lieferanten für Ansprüche aus der Verletzung einer Garantie oder Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit der Lieferant ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

8. Haftung des Lieferanten

8.1. Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Lieferant unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit der Lieferant das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Lieferanten auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

8.2. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

9. Höhere Gewalt

9.1. Sofern der Lieferant durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert wird, wird der Lieferant für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht befreit, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der Lieferant die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von ihm nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Streik, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn der Lieferant bereits im Verzug ist. Soweit der Lieferant von der Lieferpflicht frei wird, gewährt der Lieferant etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.

9.2. Der Lieferant ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der Lieferant an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant nach Ablauf der Frist erklären, ob der Lieferant von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

10. Produkthaftung

10.1. Der Kunde hat die Produkte nur vertragsgemäß zu verwenden, insbesondere darf er etwaige Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde den Lieferanten im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.

10.2. Wird der Lieferant aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde bei den Maßnahmen mitwirken, die der

Harnisch GmbH

D-74907 Meckesheim, Postfach 1135
D-74909 Meckesheim, Daimlerstr. 5
USt.-IdNr.: DE 143 444 683
Steuer-Nr.: 44084/01390

Tel. +49 (0) 6226/555 0
Fax +49 (0) 6226/555-55
E-mail: info@harnisch.de
www.harnisch.de

Volksbank Neckartal eG

IBAN: DE66 6729 1700 0000 2100 05
BIC: GENODE61NGD
Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE92 6725 0020 0000 0396 75
BIC: SOLADES1HDB

Geschäftsführer

Hans Harnisch
Susanne Heckert
Michael Harnisch
Amtsgericht MA
HRB 340239

- Lieferant für geboten und zweckmäßig hält und den Lieferanten hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Endkundendaten. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.
- 10.3. Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler in Textform informieren.
11. (Erweiterter und verlängerter) Eigentumsvorbehalt
- 11.1. Gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises und sämtlicher Forderungen, die dem Lieferanten aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, Eigentum des Lieferanten. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen des Lieferanten nachzuweisen. Der Kunde tritt dem Lieferanten schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an den Lieferanten zu leisten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.
- 11.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Lieferanten gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des Lieferanten zu informieren und an den Maßnahmen des Lieferanten zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferant die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des Lieferanten zu erstatten, ist der Kunde dem Lieferant zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 11.3. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, ist der Lieferant ungeachtet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat dem Lieferanten oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann der Lieferant die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten.
- 11.4. Die Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mit anderen, dem Lieferant nicht gehörenden Sachen durch den Kunden wird stets für den Lieferant vorgenommen. Werden die Produkte mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verbunden, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen Sachen zur Zeit der Verbindung. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für den Lieferant. Für die durch Verbindung entstehende Sache gelten ansonsten dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.
- 11.5. Der Lieferant ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 10% übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rech-

Harnisch GmbH

D-74907 Meckesheim, Postfach 1135
D-74909 Meckesheim, Daimlerstr. 5
USt.-IdNr.: DE 143 444 683
Steuer-Nr.: 44084/01390

Tel. +49 (0) 6226/555 0
Fax +49 (0) 6226/555-55
E-mail: info@harnisch.de
www.harnisch.de

Volksbank Neckartal eG

IBAN: DE66 6729 1700 0000 2100 05
BIC: GENODE61NGD
Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE92 6725 0020 0000 0396 75
BIC: SOLADES1HDB

Geschäftsführer

Hans Harnisch
Susanne Heckert
Michael Harnisch
Amtsgericht MA
HRB 340239

nungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen dem Lieferanten.

- 11.6. Der Kunde ist berechtigt, eine Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Lieferant jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung des Kunden ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Endkunden erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann der Lieferant verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner dem Lieferant bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 11.7. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, räumt der Kunde dem Lieferanten hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um dem Lieferanten unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
12. Schlussbestimmungen
 - 12.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferanten möglich.
 - 12.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Mit einer Gegenforderung kann der Kunde nur aufrechnen, soweit diese vom Lieferanten anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
 - 12.3. Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zum Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
 - 12.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ist Heidelberg.
 - 12.5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und des Lieferanten ist Meckesheim, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - 12.6. Sofern diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch in übersetzter Form vorliegen, ist im Zweifel immer die vorliegende deutschsprachige Version vorrangig.

Harnisch GmbH

D-74907 Meckesheim, Postfach 1135
D-74909 Meckesheim, Daimlerstr. 5
USt.-IdNr.: DE 143 444 683
Steuer-Nr.: 44084/01390

Tel. +49 (0) 6226/555 0
Fax +49 (0) 6226/555-55
E-mail: info@harnisch.de
www.harnisch.de

Volksbank Neckartal eG

IBAN: DE66 6729 1700 0000 2100 05
BIC: GENODE61NGD
Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE92 6725 0020 0000 0396 75
BIC: SOLADES1HDB

Geschäftsführer

Hans Harnisch
Susanne Heckert
Michael Harnisch
Amtsgericht MA
HRB 340239